



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012

### **Fortsetzung des Versicherungsschutzes als Einzelversicherung**

**4101**

#### **Leistungen**

##### **Art. 1 Leistungsumfang**

Die Branchen Versicherung gewährt im Rahmen dieser Zusatzbedingungen und des Einzeltarifs aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse den Versicherungsschutz. Massgebend für die Fortsetzung der Versicherung ist das Alter im Zeitpunkt des Eintritts in die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung.

##### **Art. 2 Deckungsumfang**

Die Deckungseinschränkungen aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung können übernommen werden.

##### **Art. 3 Versichertes Taggeld**

Der zuletzt in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versicherte prozentuale Lohnanteil bildet die Maximalgrenze für das in der Einzelkrankentaggeldversicherung versicherbare Taggeld. War in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ein festes Taggeld oder eine fixe Lohnsumme versichert, wird diese auch in der Einzelkrankentaggeldversicherung versichert. Prozentuale Lohnanteile und fixe Lohnsummen werden als festes, auf ganze Franken aufgerundetes Taggeld ausgewiesen.

War zuletzt in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ein prozentualer Lohnanteil versichert, wird das in der Einzelkrankentaggeldversicherung versicherte Taggeld angepasst, sobald ein neues Arbeitsverhältnis mit einem geringeren Lohn besteht.

War zuletzt in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ein prozentualer Lohnanteil versichert und wird die versicherte Person arbeitslos, wird das in der Einzelkrankentaggeldversicherung versicherte Taggeld angepasst und in der Höhe auf diejenigen Leistungen beschränkt, die die Arbeitslosenversicherung nach Massgabe der effektiven Arbeitsfähigkeit entrichtet oder bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen entrichten würde.

##### **Art. 4 Maximale Leistungsdauer**

Die letzte für die versicherte Person in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung massgebende maximale Leistungsdauer gilt auch in der als Einzelkrankentaggeldversicherung weitergeführten Versicherung.

#### **Verschiedenes**

##### **Art. 5 Anrechnung bei laufenden Fällen**

Krankheitsfälle, die vor dem Übertritt eingetreten sind, werden nach dem Ausscheiden aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung von der Einzelkrankentaggeldversicherung weiterbezahlt. Der Art. 3, Abs. 3 der Zusatzbedingung (ZB) findet keine Anwendung.

Bei diesen Krankheitsfällen und bei Rückfällen werden die Tage, für die vor dem Übertritt in die Einzelkrankentaggeldversicherung die Wartefrist bereits abgelaufen ist oder ein Anspruch auf Taggelder

bestand, immer als ganze Tage an die Leistungsdauer der weitergeführten Einzelkrankentaggeldversicherung angerechnet.

---

**Art. 6 Überentschädigung, Rückforderungen und Vorschussleistungen bei laufenden Schadenfällen**

---

In Fällen gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Zusatzbedingungen, in denen der zuletzt in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versicherte prozentuale Lohnanteil in ein festes, auf ganze Franken gerundetes Taggeld umgewandelt wurde, handelt es sich nicht um eine Summenversicherung, weshalb Art. 26 und 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) anwendbar sind.

---

**Art. 7 Beendigungsgründe**

---

Der Vertrag endet und der Versicherungsschutz erlischt für sämtliche versicherte Leistungen:

- Mit dem Antritt einer Arbeitsstelle bei einem neuen Arbeitgeber, sofern die versicherte Person in dessen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung aufgenommen wird.
- Wenn aufgrund des Freizügigkeitsabkommens ein Anspruch auf Freizügigkeit besteht.
- Mit dem Tod.
- Sobald die maximale Leistungsdauer (Genussberechtigung) erreicht ist.
- Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- Wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- Wenn der Vertrag gekündigt oder aus anderen Gründen aufgehoben wird.

Nach Beendigung des Versicherungsschutzes erlischt auch der Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Der Versicherungsnehmer hat der Branchen Versicherung innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wenn einer der aufgeführten Beendigungsgründe eintreten.

---

**Art. 8 Zusätzliche Meldepflicht**

---

Der Versicherungsnehmer hat der Branchen Versicherung innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen:

- Den Antritt einer neuen Arbeitsstelle und die neuen Lohnverhältnisse.
- Die Arbeitslosigkeit.

---

**Art. 9 Prämienzahlung**

---

Die Prämien sind für jede Versicherungsperiode im Voraus an dem im schriftlichen Vertrag festgesetzten Zahlungstermin zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Prämien bloss als gestundet. Die Branchen Versicherung kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

---

**Art. 10 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Zusatzbedingungen der Mutterschaftsversicherung (ZB), falls das Mutterschaftstaggeld versichert ist.

---

**Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB04\_4101\_01\_D